



**Region Hannover**

**4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
Region Hannover 2016 (RROP 2016)**

**Umweltprüfung**

**- Entwurf -**

**Stand: 20.04.2020**

**Fachbereich Planung und Raumordnung  
Team Regionalplanung**

## 1 Umweltprüfung

Die 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

### a) Gründe für die 4. Änderung des RROP 2016

Mit Datum vom 24.02.2020 hat die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) einen Antrag eingereicht, das Vorranggebiet Verkehrsflughafen im Regionalen Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) neu abzugrenzen. Hierzu haben bereits Abstimmungsgespräche stattgefunden, ein mit der FHG und der Stadt Langenhagen abgestimmter Abgrenzungsvorschlag liegt bereits vor.

Als Gründe der Anpassung werden die

- Überarbeitung des Generalausbauplans FHG ab Anfang 2021,
- die Integration bestehender Infrastrukturen wie dreier bestehender Standorte der elektrischen Anflugbefeuerung, eines Speicherbeckens am Fuchsberg sowie des Sondergebiets Flughafen des Bebauungsplans 86N „Flughafen-Ost“ der Stadt Langenhagen in das Vorranggebiet Verkehrsflughafen sowie
- die Integration des gesamten planfestgestellten Sicherheitsbereiches des Hannover Airports entlang des Zaunverlaufs genannt.

### b) Verzicht auf Umweltprüfung

Die geplante Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets Verkehrsflughafen ist eine geringfügige Änderung, da nur die Bestandssituation des Flughafens gesichert bzw. aktualisiert wird. Es sind keine Festlegungen des RROP 2016 betroffen, die einer geplanten Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets Verkehrsflughafen (als Ziel der Raumordnung) entgegenstehen. So soll die neue Abgrenzung des Vorranggebiets Verkehrsflughafen um die bestehenden Befeuerungsanlagen, einen Sendemast, ein Regenrückhaltebecken sowie um flughafenaffines Gewerbe erweitert bzw. aktualisiert werden. Das inhaltliche Ziel der Raumordnung der beschreibenden Darstellung in Abschnitt 4.1.7 Ziffer 02 RROP 2016 dieser Festlegung ändert sich nicht.

Eine geringfügige Änderung bedarf gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) festgestellt hat, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Dies ist im Rahmen einer Einzelfall-Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzustellen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach den

Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in den Änderungsbereich betreffenden Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt.

Die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover sowie die Untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Langenhagen) wurden beteiligt und in die Einzelfall-Vorprüfung (Screening) miteinbezogen um zu beurteilen, ob die 4. Änderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen herbeiführt oder nicht.

Anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien wurde vorab geprüft, ob mit der Festlegung eines veränderten Vorranggebietes Verkehrsflughafen erhebliche Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind und ob auf die Durchführung einer Umweltprüfung ggf. verzichtet werden kann.

Dies wurde im Rahmen der durchgeführten Einzelfall-Vorprüfung unter Berücksichtigung vorliegender Untersuchungen und Umweltdaten festgestellt. Das Ergebnis der Einzelfall-Vorprüfung und die Erwägungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sind Bestandteil der Begründung des Entwurfs der Änderung des RROP 2016.

## 2 Durchführung der Einzelfall-Vorprüfung (Screening) nach § 8 Abs. 2 ROG

Die Kriterien zur Durchführung der Einzelfall-Vorprüfung sind in der Anlage 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) genannt und werden nachstehend aufgeführt:

### 1. Merkmale der Änderung des Raumordnungsplans

**a) Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt**

Die Änderung des RROP 2016 ist eine geringfügige Änderung der Abgrenzung des Vorranggebiets Verkehrsflughafen, um das gesamte bestehende Flughafen-Gelände bzw. die bestehende flughafenaffine Infrastruktur miteinzubeziehen.

Durch die Änderung vergrößert sich das Vorranggebiet Verkehrsflughafen um ca. 90 ha. Der geänderte Bereich umfasst laut der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH den planfestgestellten Sicherheitsbereich des Hannover Airport sowie bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen wie bestehende Standorte der elektrischen Anflugbefeuerung oder ein Speicherbecken. Auch das bereits bebaute, durch flughafenaffine gewerbliche Nutzungen geprägte Gebiet des Bebauungsplans 86N „Flughafen-Ost“ wird miteinbezogen.

Durch die Planänderung erfolgt keine Rahmensetzung für Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-pflichtige oder Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungs-(FFH-VP)-pflichtige Projekte, d. h. es ist durch die 4. Änderung nicht damit zu rechnen, dass ein Anstoß für Projekte vorbereitet wird, die einer Umweltverträglichkeits- oder FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssten.

**b) Ausmaß, in dem die Änderung des Raumordnungsplans andere Pläne und Programme, einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie, beeinflusst**

Die Änderung des RROP 2016 dient dazu, die Abgrenzung des Vorranggebietes des Flughafens Hannover-Langenhagen mit den verschiedenen für den Betrieb relevanten Funktionseinheiten zu optimieren und der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, ihren Generalausbauplan zu überarbeiten

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 sowie Fachplanungen werden nicht beeinflusst.

**c) Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**

Da diese Änderung eine Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen an vorhandene Infrastrukturen ist und mit dieser Änderung keine unmittelbaren Maßnahmen verbunden sind, ist keine Bedeutung unter dem Aspekt von Umwelterwägungen inkl. der Förderung der nachhaltigen Entwicklung festzustellen.

Sofern notwendig, erfolgt die Einbeziehung von Umwelterwägungen nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern in nachgeordneten Bauleitplanverfahren.

**d) Für die Änderung des Raumordnungsplans relevanten Umweltprobleme**

Diese Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebiet Verkehrsflughafen an die Bestandssituation führt zu keiner wesentlichen Veränderung von Umweltbeeinträchtigungen.

**e) Bedeutung der Änderung des Raumordnungsplans für die Durchführung von Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes**

Keine Bedeutung.

**2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**

**a) Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Durch diese Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebiet Verkehrsflughafen an die Bestandssituation werden keine unmittelbaren Auswirkungen erwartet.

**b) Kumulativer Charakter der Auswirkungen**

Kumulative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

**c) Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Keine Relevanz in der Region Hannover.

**d) Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen)**

Durch diese Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes Verkehrsflughafen an die Bestandsituation werden keine Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt erwartet.

**e) Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen in Bezug auf das geografische Gebiet und die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen**

Da lediglich die Bestandsituation gesichert wird und keine zusätzlichen Auswirkungen bekannt sind, sind Umfang und räumliche Ausdehnung unerheblich.

**f) Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets hinsichtlich**

- besonderer natürlicher Merkmale oder des kulturellen Erbes
- Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten
- intensiver Bodennutzung

Die Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung, Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sind in Einzel- und Gesamtbetrachtung als nicht erheblich zu betrachten. Die Änderung sichert lediglich die Bestandsituation des Airports Hannover.

**g) Gebiete oder Landschaften, deren Status auf internationaler Ebene, auf den Ebenen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes oder des Landes oder auf kommunaler Ebene geschützt ist**

Durch die Änderung des RROP 2016 sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope/ gesetzlich geschütztes Feuchtgrünland, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Naturdenkmale, Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, Wallhecken, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nicht betroffen.

### **Zusammenfassung / Gesamteinschätzung**

Mit der Änderung der Abgrenzung der Festlegung des Vorranggebiets Verkehrsflughafen im Rahmen der Änderung des RROP 2016 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung zu erwarten. Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung, um die Festlegung an vorhandene Infrastrukturen bzw. die Bestandsituation des Flughafens anzupassen. Im Rahmen der erfolgten Einzelfall-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Davon unberührt werden im Rahmen der Änderung des RROP 2016 Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung eingestellt.

Diese Einzelfall-Vorprüfung stellt zudem ausschließlich die regionalplanerische Beurteilung dar. Die Bestimmungen des BauGB zur bauleitplanerischen Umweltprüfung im Rahmen etwaiger Neuaufstellungen oder Änderungen betroffener Bauleitpläne bleiben hiervon unberührt.

### **Abstimmung mit berührten öffentlichen Stellen**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung (Screening) wurde mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Stellen der Region Hannover (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Langenhagen abgestimmt.

### **Fazit**

Es wurde unter Beteiligung berührter öffentlicher Stellen festgestellt, dass bei der 4. Änderung des RROP 2016 auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden kann. Damit kann im Änderungsverfahren auf den Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie Überwachungsmaßnahmen und alle damit verbundenen Schritte verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 ROG).

Das Ergebnis der Einzelfall-Vorprüfung und die Erwägungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, werden Bestandteil der Begründung des Raumordnungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 3 ROG).